

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Die AGB der Mjollnir GmbH mit Sitz an der Kantonsstrasse 112 | CH-6234 Triengen, SCHWEIZ, wird in folgende Kapitel gegliedert:

Beratung | Reisemobile | Fahrzeughandel | Werkstatt | Online Handel

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1 Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

#### 2 Publikationsform und Version

Die allein rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden AGB werden elektronisch publiziert und sind einsehbar unter [www.mjollnir.ch](http://www.mjollnir.ch). Im Einzelfall kann die Mjollnir GmbH auf Kundenwunsch hin eine physische Version der AGB aushändigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine physische Version der AGB nur eine Abbildung der zu diesem Zeitpunkt geltenden, allein rechtsverbindlichen elektronisch publizierten AGB darstellt und nur solange eine rechtsgültige Information vermittelt, als sie mit der elektronischen Version übereinstimmt

#### 3 Originaltext

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mjollnir GmbH sind zum Teil in Deutsch und Englisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Fassung massgebend.

#### **4 Salvatorische Klausel**

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB hat nicht die Ungültigkeit der AGB als Ganzes zur Folge.

*Version 1.0 gültig seit dem 01.01.2020*

# BERATUNG

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Unternehmensberatung gelten für Verträge zwischen der Unternehmensberatung Mjollnir GmbH (im folgenden Auftragnehmer genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## § 1 Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere aber nicht ausschliesslich in folgenden Bereichen ist: Unternehmensführung / Managementberatung, Change Management, Unternehmenskommunikation, Public Relation, Coaching, Reden schreiben, Personal- und Sozialwesen, Marketing und Vertrieb, Technik und Logistik, Reisen & Touristik, Fahrzeugberatung inkl. Vermietung solcher, Datenverarbeitung einschliesslich der Vorbereitung von Hard- und Software Auswahlentscheidungen, Verwaltung und Organisation, Aussenwirtschaft (Export/Import), Unfallprävention, Arbeitssicherheit.

## § 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

2.1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, bezeichnete Beratungstätigkeit die vertraglich geregelt werden muss, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Verzichtet der Auftraggeber auf die Erstellung eines Vertrages handelt es sich um eine mündliche Abmachungen. Der Auftragnehmer lehnt jegliche Haftung bei mündlichen Abmachungen ab. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die erforderlichen Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

2.2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

2.3. Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit grösster Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.

2.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach besten Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

2.5. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer (z.B. Freelancer) bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer hat gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet er nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht.

### § 3 Leistungsänderungen

3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsvorlagen des Auftraggebers im Rahmen des Zumutbaren Rechnung zu tragen.

3.2. Soweit sich die Realisierung der gewünschten Änderungen sich auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene

Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine.

3.3. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung verlangen.

#### § 4 Schweigepflicht/Datenschutz

4.1. Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftragsgebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

4.2. Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

4.3. Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### § 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemässen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5.2. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

## § 6 Vergütung / Zahlungsbedingungen /Aufrechnung

6.1. Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeiten aufgewendeten Zeiten berechnet. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

6.2. Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Auftragnehmers. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr.

6.3. Wir arbeiten grundsätzlich mittels Vorkasse. Dabei wird der erwartete Aufwand verrechnet. Unsere Arbeit beginnt nach dem Zahlungseingang. Sobald das Guthaben aufgebraucht ist erstellen wir erneut eine Rechnung zur Vorkasse.. Vollständigkeitshalber verweisen wir auf unsere

Zahlungskonditionen:  
Alle Forderungen mit Rechnungsstellung sind innert 30 Tagen fällig. Am Vortag der Fälligkeit erhalten Sie eine E-Mail die an die Zahlung erinnert.

Zahlung innert 30 Tagen verstehen sich Netto, wir gewähren keine Skontis, Erste Mahnung 40 Tage netto (10 Tage nach Fälligkeit), zweite Mahnung 50 Tage (mit einer Mahngebühr von 50 Franken), ab 55. Tag verrechnen wir zusätzlich 5% Verzugszins. Am 65 Tag nach der Fälligkeit übergeben wir den Fall einer Inkassofirma oder direkt dem Betreibungsamt.

6.4. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften solidarisch.

6.5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist mit unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderung zulässig.

## § 7 Mängelbeseitigung

7.1. Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihm

das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Leistungserbringung.

## § 8 Haftung

8.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässigen verursachten Schäden.

8.2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen.

8.3. Vertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung.

## § 9 Schutz des geistigen Eigentums

9.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertragliche vereinbarten Zwecke verwendet und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

9.2. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschliessliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

## § 10 Treuepflicht

10.1. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

10.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von der Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers diesem unverzüglich mitzuteilen.

#### § 11 Höhere Gewalt

11.1. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

#### § 12 Beendigung des Vertrages

12.1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeiten oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

#### § 13 Kündigung

13.1. Soweit nicht anders vereinbart ist, kann der Auftrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unbenommen.

13.2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### § 14 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

14.1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismässig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.



14.2. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

14.3. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im übrigen zehn Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

#### § 15 Sonstiges

15.1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

15.2. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschliesslich das Schweizer Recht.

15.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

#### § 16 Gerichtsstand und salvatorische Klausel

16.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.

16.2. Diese AGBs unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den AGBs ist

16.3. CH-6234 Triengen (Schweiz).

16.4. Sollte eine der Bestimmungen der AGBs unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der

AGBs als solche nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit getroffen hätten.

§ 17 Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

17.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vom Stand und mit dem Datum des Deckblattes (AGB) gültig.

# ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN FÜR REISEMOBILE (AGB)

Ihr Vertragspartner ist die jeweilige Mietstation vor Ort, die Ihnen auch das Fahrzeug aushändigt. Die nachfolgenden Mietbedingungen werden daher (soweit wirksam vereinbart) mit Vertragsabschluss über die Buchung eines Reisemobiles Inhalt des zwischen den Vertragspartnern und Lizenznehmern von der Mjollnir GmbH, also der jeweiligen Mietstation vor Ort (nachfolgend „Vermieter“ genannt) und Ihnen zustande kommenden Vertrages. Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen daher sorgfältig durch.

## **Allgemeine Mietbedingungen von MJOLLNIR (Mjollnir GmbH), seinen Partnern und Lizenznehmern**

### **1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt, Anwendbares Recht**

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von MJOLLNIR (Mjollnir GmbH), seinen Partnern und Lizenznehmern (im Folgenden „Vermieter“ genannt) gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von den AGB vom Vermieter abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB vom Vermieter gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Fahrzeuges an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.

1.2 Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschliesslich die mietweise Überlassung des Fahrzeuges. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.

1.3 Zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter(n) kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung findet. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere das Bundesgesetz über Pauschalreisen finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. Art. 266 Abs. 2 OR ist ausgeschlossen.

1.4 Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.

### **2. Mindestalter, berechnigte Fahrer**

2.1 Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 20 Jahre. Für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen beträgt das Mindestalter 20 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen seit mind. einem Jahr – für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen mindestens 2 Jahre – in Besitz eines Führerscheins der Kategorie B bzw. der Kategorie C1, bzw. eines entsprechenden nationalen/internationalen Führerscheins sein. Eine Vorlage des Führerscheins und des gültigen Personalausweises/Reisepasses durch den Mieter und/oder den Fahrer bei der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeuges. Kommt es infolge fehlender Vorlage

dieser Dokumente zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Können diese Dokumente weder zum vereinbarten Übernahmzeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 4.2 Anwendung. Die Vorlage eines internationalen Führerscheins (für nicht EU-Mitglieder) kann vom Vermieter oder von offiziellen Behörden des Landes verlangt werden.

2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Fahrzeuge des Vermieters ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben und für das Führen dieser Fahrzeuge ein dementsprechender Führerschein erforderlich ist. Besitzer eines Führerscheins der Kategorie C1 haben zur Sicherheit Rücksprache mit dem Vermieter hinsichtlich der technisch zulässigen Gesamtmasse des vom Mieter gemieteten Fahrzeugs zu halten. Kann bei Anmietung ein entsprechender Führerschein nicht vorgelegt werden, gilt das Fahrzeug als nicht abgeholt. In diesem Fall gelten die entsprechenden Stornobedingungen (siehe 4.2)

2.3 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den bei Anmietung benannten Fahrern gelenkt werden.

2.4 Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für eigenes einzustehen.

### **3. Mietpreise und deren Berechnung, Mietdauer**

3.1 Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Eine etwa vorgegebene Mindestmietdauer während bestimmter Reisezeiten ergibt sich ebenfalls aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters. Es gelten jeweils die Preise der in der Preisliste ausgewiesenen Saison, in die der gebuchte Mietzeitraum fällt. Bei jeder Anmietung kann eine einmalige Service-Pauschale berechnet werden, deren Höhe ebenfalls der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters zu entnehmen ist.

3.2 Die jeweiligen Mietpreise beinhalten: 200 Kilometer pro Tag; dem Leitbild der Versicherungen entsprechender Versicherungsschutz (s. u. Ziff. 12); Mobilitätsgarantie der Fahrzeughersteller.

3.3 Die Tagespreise werden während der Mietzeit pro Kalendertag berechnet. Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Reisemobiles durch den Mieter an der Vermietstation und endet bei Rücknahme des Reisemobiles durch die Mitarbeiter der Vermietstation.

3.4 Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangenen Tag den Preis laut Preisliste. Eine Gebühr für die Abgabe ausserhalb der Öffnungszeiten kann Anwendung finden. Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.

3.5 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

3.6 Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt zurückgebracht werden. Anderenfalls berechnet der Vermieter Treibstoff. Treibstoff und Betriebskosten während der Mietdauer trägt der Mieter.

3.7 Einwegmieten sind nur bei gesonderter Vereinbarung zulässig.

### **4. Reservierung und Umbuchung**

4.1 Reservierungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gemäss Ziff. 4.2 und ausschliesslich für Fahrzeuggruppen, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Fahrzeuggruppe beispielhaft ein konkreter Fahrzeugtyp angegeben ist. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Kunden auf ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug umzubuchen.

4.2 Die Reservierung ist nach Erhalt der Reservierungsbestätigung durch MJOLLNIR (Mjollnir GmbH) verbindlich. Die Reservierung ist erst dann für beide Seiten verbindlich. Die Bezahlung muss min 30 Tage vor Abreise getätigt werden. Bei Überschreiten der im Angebot festgelegten Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden. Im Falle eines vom Kunden veranlassten Rücktrittes von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren, berechnet von der ersten bestätigten Buchung fällig:

- bis zu 50 Tage vor Mietbeginn 20% des Mietpreises, mindestens jedoch € 200 des Mietpreises
  - zwischen 49 bis 15 Tage vor Mietbeginn 50% des Mietpreises
  - weniger als 15 Tage vor Mietbeginn oder bei Nichtabnahme 100% des Mietpreises
- 4.3 Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder Änderung der Daten besteht nicht.

## **5. Zahlungsbedingungen, Kautio**

5.1 Der nach den Buchungsdaten berechnete voraussichtliche Mietpreis muss spätestens bis 30 Tage vor Mietbeginn auf einem dem Mieter bekannt zu gebenden Konto gebührenfrei eingegangen sein.

5.2 Die Kautio muss vom Mieter spätestens bei Fahrzeugübernahme beim Vermieter gebührenfrei hinterlegt werden (Mastercard, Visa). Eine Bezahlung der Kautio mit einer Prepaid Kreditkarte auf Guthabenbasis oder in bar ist nicht möglich.

5.3 Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 30 Tage bis zum Anmietdatum) werden Kautio und Mietpreis sofort fällig.

5.4 Die Kautio wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung durch den Vermieter erstattet. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Mietpreis anfallendes Entgelt wird bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautio verrechnet.

5.5 Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, werden Verzugszinsen nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

## **6. Übergabe, Rücknahme**

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch die Experten des Vermieters in der Übergabe-Station teilzunehmen. Dabei wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem der Fahrzeugzustand beschrieben wird und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.

6.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit den Mitarbeitern der Vermietstation eine abschliessende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll erstellt wird, das vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Beschädigungen die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe aber festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters. Solange die Regulierung einer solchen Beschädigung streitig ist, ist der Vermieter berechtigt, die Erstattung der Kautio zu verweigern.

6.3 Für die Fahrzeugübergabe und die Fahrzeugrücknahme gelten die im Mietvertrag eingetragenen Zeiten als vereinbart. Täglich können Fahrzeugübergaben zwischen 09 und 17 Uhr und Fahrzeugrücknahmen zwischen 09 und 16 Uhr vereinbart werden. Ausserhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr erhoben.

6.4 Alle Fahrzeuge werden an den Mieter innen sauber übergeben und sind von diesem in demselben sauberen Zustand wieder zurückzugeben. Eine eventuell erforderliche Nachreinigung geht zu Lasten des Mieters.

## **7. Verbotene Nutzungen, Sorgfalts- und Obhutspflichten**

7.1 Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung oder gewerblicher Personenbeförderung; für sonstige Nutzung, die über den vertraglich vereinbarten Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände.

7.2 Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäss zu behandeln und jeweils ordnungsgemäss zu verschliessen. Die für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck, ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmässig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

7.3 Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge; das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Beseitigung der Kontaminierung mit Rauch entstehen, einschliesslich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs, hat ebenfalls der Mieter zu tragen.

7.4 Im Falle einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in vorstehenden Ziff. 7.1, 7.2 und 7.3 kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.

#### 8. Verhalten bei Unfällen

8.1 Der Mieter hat nach einem Unfall sowie einem Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden sofort die Polizei und die Anmietstation (Telefon-Nummer auf dem Mietvertrag) zu verständigen, spätestens jedoch am dem meldepflichtigen Ereignis unmittelbar folgenden Arbeitstag. Gegnerische Ansprüche dürfen vom Mieter nicht anerkannt werden.

8.2 Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Unterlässt der Mieter – gleich aus welchem Grunde – die Erstellung des Protokolls und verweigert daher die Versicherung die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.

8.3 Der Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden. Er muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

#### 9. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten innerhalb Europas sind auf der grünen Versicherungskarte geregelt. Fahrten in aussereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

#### 10. Mängel des Reisemobils

10.1 Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.

10.2 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Reisemobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Für Mängel, die nicht spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges schriftlich angezeigt werden, bestehen keinerlei Mietzinsherabsetzungs- oder Schadenersatzansprüche.

#### 11. Reparaturen, Ersatzfahrzeug

11.1 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Gesamtbetrag von CHF 150 selbständig, grössere Reparaturen nur mit vorgängiger Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gem. Ziff. 12 für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden.

11.2 Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer derartigen Reparatur und lässt der Mieter diesen nicht eigenständig beheben, hat der Mieter den Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.

11.3 Wird das Reisemobil ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters gem. Art. 259b lit. a OR ausgeschlossen. Wird in diesem Fall vom Vermieter ein Reisemobil einer niedrigeren Preisgruppe angeboten und vom Mieter akzeptiert, erstattet der Vermieter dem Mieter die Preisdifferenz zu dem vom Mieter im Voraus bereits geleisteten Mietzins. 11.4 Wird das Reisemobil durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch ein Verschulden des Mieters unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters gem. Art. 259b lit. a OR ist in diesem Fall ausgeschlossen. Stellt der Vermieter ein Ersatzfahrzeug, kann er die anfallenden Transferkosten dem Mieter in Rechnung stellen.

## **12. Haftung des Mieters, Kaskoversicherung**

12.1 Der Vermieter schliesst für das Reisemobil eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt pro Schadenfall ab. Soweit die Versicherungsgesellschaft für den vom Mieter verursachten Schaden aufkommt, ist der Mieter vorbehaltlich des von ihm zu tragenden Selbstbehaltes von der Haftung freigestellt. Im Übrigen haftet der Mieter für die von ihm verursachten Schäden, insbesondere wenn die Versicherungsgesellschaft aufgrund des Verschuldens des Mieters berechtigt ist, ihre Leistungen zu kürzen oder zu verweigern.

12.2 Die Haftungsfreistellung aus Ziff. 12.1 entfällt insbesondere, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

12.3 Darüber hinaus haftet der Mieter insbesondere in folgenden Fällen:

- wenn Schäden aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden
- wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht
- wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziff. 8 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt
- wenn der Mieter sonstige Pflichten aus Ziff. 8 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt
- wenn Schäden auf einer nach Ziff. 7.1 verbotenen Nutzung beruhen
- wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 7.2 beruhen
- wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264 oder den entsprechenden Landeszeichen) beruhen
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen

12.4 Zur Vermeidung einer Kostenerhöhung durch die Schadenfeststellungskosten kann der Vermieter dem Mieter bei Unfallschäden auf Verlangen zunächst Musterrechnungen für entsprechende Schäden vorlegen.

12.5 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bussgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die angefallenen Gebühren, Abgaben, Bussgelder und Strafen von der Kreditkarte des Mieters einzuziehen. Zusätzliche Bearbeitungsgebühren entstehen auf der Grundlage der ausliegenden Preislisten beim Vermieter.

12.6 Mehrere Mieter haften solidarisch als Gesamtschuldner.

### **13. Haftung des Vermieters, Verjährung**

13.1 Die vertragliche wie auch die ausservertragliche Haftung des Vermieters wird für leichte und für mittlere Fahrlässigkeit wegbedungen (Art. 100 OR). Die vertragliche wie auch die ausservertragliche Haftung des Vermieters für seine Hilfspersonen wird vollumfänglich wegbedungen (Art. 101 Abs. 2 OR). Dieser Haftungsmassstab gilt auch für die Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss.

13.2 Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, verjähren sämtliche Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter, soweit sie nach Ziff. 13.1 nicht ausgeschlossen sind, in einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Mieter Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen erlangt hat oder bei gebotener Sorgfalt hätte erlangen können, spätestens aber 5 Jahre nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses. Diese Verjährungsregelung gilt auch für ausservertragliche Ansprüche des Mieters.

13.3 Es gelten die AGB und Gebührenlisten, die zum Mietbeginn in der Vermietstation ausliegen und im Internet veröffentlicht sind.

#### **14. Speicherung und Weitergabe von Personendaten**

14.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass MJOLLNIR (Mjollnir GmbH) seine persönlichen Daten speichert.

14.2 MJOLLNIR (Mjollnir GmbH) darf diese Daten über den zentralen Warnring an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstössen u.ä. 15. GPS Ortung der Fahrzeuge Die MJOLLNIR (Mjollnir GmbH) Fahrzeuge können mit einem GPS Ortungssystem ausgestattet sein.

### **16. Gerichtsstand**

Unter Vorbehalt eines sich aus der schweizerischen Zivilprozessordnung oder dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) ergebenden, zwingenden Gerichtsstands, gilt für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag über das Reisemobil als Gerichtsstand der Sitz der jeweiligen Vermietstation vereinbart. Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche gegen den Mieter am Wohnsitz oder Sitz des Mieters einzuklagen.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB hat nicht die Ungültigkeit der AGB als Ganzes zur Folge.



# AGB FAHRZEUGHANDEL

## 1. Fahrzeugeigenschaften

Die Angaben über das Fahrzeug gelten unter Vorbehalt allfälliger vom Werk vorgenommener Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten und dergleichen, sind als blosser Annäherungswerte zu verstehen. Das Werk behält sich gegenüber der Verkaufsfirma vor, an ihren Chassis, Wagen usw. jede Änderung vorzunehmen, ohne sich jedoch zu verpflichten, Änderungen an bereits bestellten Fahrzeugen ebenfalls vorzunehmen. Der gleiche Vorbehalt wird hiermit auch gegenüber dem Käufer/Mieter angebracht. Die Verkaufsfirma ist aber in allen Fällen berechtigt, die neueste Ausführung zu liefern.

## 2. Änderung des Kaufpreises

Grundlage des vereinbarten Kaufpreises für Neuwagen ist der Katalogpreis bei Vertragsabschluss. Sollte bis zur Ablieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung des Katalogpreises durch den Lieferanten erfolgen, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag. Das Gleiche gilt sinngemäss für den Fall einer Senkung des Katalogpreises. Allfällige Preisänderungen des Kaufgegenstandes bis zu seiner Übernahme zum Gebrauch haben eine Erhöhung des Kaufpreises zur Folge. Eine Senkung erfolgt nur, wenn sie auch an den Lieferanten weitergegeben wird. Der Kaufpreis versteht sich inklusive Mehrwertsteuer zum aktuellen Satz bei Vertragsabschluss. Sollte sich der Mehrwertsteuersatz bis zur Ablieferung des Kaufgegenstandes erhöhen bzw. senken, so unterliegt der Kaufpreis entsprechend einer Erhöhung bzw. Senkung.

## 3. Eintausch-/Ankauffahrzeug

Der Käufer/Mieter erklärt, dass am an Zahlung gegebenen Fahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen und es sich auch nicht um ein Leasingfahrzeug handelt. Der Käufer/Mieter trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeuges an die Verkaufsfirma.

## 4. Lieferungsverzögerung

Jede nachträgliche Abänderung der Bestellung wird als Supplement betrachtet und kann die Lieferzeit verlängern. Erfolgt die Ablieferung nicht fristgerecht, so kann der Käufer/Mieter nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von 60 Tagen von diesem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird. Der Käufer/Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Ablieferung des Kaufgegenstandes, sofern die Verspätung auf Umstände zurückzuführen ist, welche die Verkaufsfirma nicht verschuldet hat. Gleichermassen verzichtet der Käufer/Mieter auf die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn infolge seines Rücktritts vom Vertrag das Fahrzeug nicht zur Ablieferung gelangt.

## 5. Verzug des Käufers/Mieters

Der bei Verzug vom Käufer/Mieter zu bezahlende Zins beträgt 1% mehr als der Zinssatz der Neuen Aargauer Bank (NAB) für variable Hypotheken, mindestens aber 5%. Befindet sich der Käufer/Mieter nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann die Verkaufsfirma/Lieferant nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist von 20 Tagen a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen oder b) schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 15% des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern, wobei die Geltendmachung weiteren Schadens nicht ausgeschlossen ist, oder c) vom Vertrag zurücktreten. Die gleichen Rechte stehen der Verkaufsfirma nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist von 20 Tagen zu, wenn der

Käufer/Mieter mit der Zahlung des Kaufpreises oder einer allfälligen Kaufpreisrestanz in Verzug geraten ist. Macht die Verkaufsfirma von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht ihr eine Entschädigung für Gebrauch und Abnutzung des Kaufgegenstandes zu, welche sie mit einer allenfalls schon geleisteten Anzahlung verrechnen kann. Die Entschädigung berechnet sich wie folgt: 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung (für Neuwagen), bzw. 10% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung (für Occasionen), in beiden Fällen zuzüglich 1% des Kaufpreises pro Monat ab Ablieferung des Fahrzeuges und 15 Rappen pro gefahrenen Kilometer ab Ablieferung des Fahrzeuges.

**6. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleibt das Fahrzeug im Eigentum der Verkaufsfirma. Diese hat das Recht, einen Eigentumsvorbehalt gemäss ZGB Art. 715 am Fahrzeug sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises darf der Käufer/Mieter den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verkaufsfirma zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer/Mieter auf das Eigentum der Verkaufsfirma hinzuweisen und diese sofort zu benachrichtigen. Der Käufer/Mieter verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises der Verkaufsfirma von jeder Änderung seines Wohnsitzes schon vor dem Umzug Kenntnis zu geben. Der Käufer/Mieter erteilt der Verkaufsfirma das Recht, einem allfälligen Vermieter der Garage und der Wohnung des Käufers/Mieters vom Bestehen des Eigentumsvorbehaltes Kenntnis zu geben.

**7. Versicherung des Kaufobjektes bei Kreditierung des Kaufpreises**

Ist von der Verkaufsfirma keine Kaskoversicherung abgeschlossen worden, so hat der Käufer/Mieter das Kaufobjekt bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von Unfall, Beschädigung, Feuer und Diebstahl voll zu versichern und zwar für so lange, als der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist. Der Käufer/Mieter tritt der Verkaufsfirma alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer ab, bis zur Höhe des im damaligen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens der Verkaufsfirma aus diesem Vertrag. Besteht ein Selbstbehalt, so schuldet der Käufer/Mieter diesen der Verkaufsfirma. Die direkte und solidarische Haftung des Käufers/Mieters für die Kaufpreisschuld bleibt bestehen. Der Käufer/Mieter verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherung der Verkaufsfirma jederzeit durch Vorlegung der Police nachzuweisen. Der Käufer/Mieter verpflichtet sich ausserdem, der Verkaufsfirma jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden, und tritt ferner bis zur Höhe seiner damaligen Kaufpreisschuld jene Schadenersatzansprüche der Verkaufsfirma ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt die direkte und solidarische Haftung des Käufers/Mieters für die Kaufpreisschuld bestehen.

**8. Genehmigungsvorbehalte**

Dieser Vertrag wird für den Käufer/Mieter bei Unterzeichnung verbindlich. Für die Verkaufsfirma wird er nur bei Genehmigung durch die Verkaufsleitung oder die Firmenleitung verbindlich. Diese gilt als erfolgt, wenn die Verkaufsleitung oder Firmenleitung nicht binnen 8 Tagen nach Unterzeichnung durch den Käufer/Mieter schriftlich die Nichtgenehmigung erklärt. Im Falle der Nichtgenehmigung wird - unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften - jede Entschädigungspflicht wegbedungen.

**9. Schriftform**

Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag und alle seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen.

#### **10. Anwendbares Recht**

Auf diesen Kaufvertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Bei Internationalen Verträgen wird die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **11. Besondere Abmachungen**

Jede Gewährleistung, soweit nach Gesetz möglich, wird wegbedungen, insbesondere sind Wandelung und Minderung ausgeschlossen. Zusicherungen und Abmachungen, die in diesem Vertrag nicht enthalten sind, haben nur Gültigkeit, wenn sie gegenseitig schriftlich bestätigt sind.

#### **12. Datenschutzrechtliche Informationen**

Der Käufer/Mieter ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, der Kundeninformation und der Kundenbefragung (einschliesslich telefonischer und anderer Kundenzufriedenheitsumfragen) sowie zu Marketingzwecken einschliesslich der postalischen und elektronischen Werbung (z.B. per Email) durch die Verkaufsfirma sowie im Falle des Markenbetriebs durch die Importeurin des Fahrzeuges und/oder autorisierter Partner/Dienstleister bearbeitet und verwendet werden. Der Käufer/Mieter ist ferner damit einverstanden, dass seine Daten von der Verkaufsfirma an die Importeurin und/oder autorisierte Partner/Dienstleister sowie - wenn und soweit zur Erfüllung der Verträge erforderlich sowie den insoweit beauftragten Dienstleistern oder involvierten Partnerunternehmen bzw. Dritten (z. B. finanzierende Bank) erhoben, verarbeitet, übermittelt und genutzt werden. Die Daten werden in der Schweiz ausschliesslich in Übereinstimmung mit den schweizerischen Bestimmungen zum Datenschutz verwendet. Insbesondere erfolgt keine Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte. Soweit personenbezogene Daten in Ländern ausserhalb des EWR an die o.g. Parteien transferiert und dort verarbeitet werden, erfolgt dies selbstverständlich in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten. Sollte der Käufer/Mieter mit dem Erhalt von elektronischer Werbung resp. die Befragung im Hinblick auf die Kundenzufriedenheit resp. dergleichen nicht einverstanden sein, hat dieser eine entsprechende schriftliche Erklärung der Verkaufsfirma zu übermitteln.

#### **13. Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Verkaufsfirma/des Lieferanten. Es ist der Verkaufsfirma / dem Lieferanten freigestellt, statt dessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Käufers/Mieters anzurufen. Der Käufer/Mieter erklärt, dass ihm die Bestimmungen über die Werksgarantie vorgelegt wurden, dass er alle Vertragsbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über die Gewährleistung und den Gerichtsstand gelesen hat und damit einverstanden ist.

#### **14. Erklärung zur Vorregistrierung von Fahrzeugspezifischen Systemen mit Datenschutzrechtliche Informationen**

Wenn Sie uns mit der Vorregistrierung Fahrzeugspezifischer Systeme beauftragen oder dies andersweitig verlangt wird, erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten von dem jeweiligen Produkte, bzw. fahrzeughersteller verarbeitet werden. Sie werden hierfür je nach System per E-Mail, SMS oder telefonisch kontaktiert, damit Sie den Registrierungsprozess abschliessen und Ihr Profil aktivieren können.

#### **15. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung Vertragspartner**

Mjollnir GmbH sowie Tochtergesellschaften: Die nachstehende Einwilligungserklärung erfolgt freiwillig und kann jederzeit für die Zukunft geändert oder widerrufen werden. Hierbei entstehen Ihnen keine anderen als die Porto- bzw. Übermittlungskosten. Unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrages (Kaufvertrag, Servicevertrag,

Mietvertrag u.a.) und der damit verbundenen erforderlichen Erhebung personenbezogener Daten zur Vertragsabwicklung, werden Ihre angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse, in Verbindung mit den relevanten Fahrzeugdaten, technischen Daten für Teile und Zubehör, Werkstatt- und Servicedaten durch uns ggf. unter Einschaltung von beauftragten Dienstleistern (wie Agenturen, Meinungsforschungsinstituten etc.) für eigene Zwecke und für Zwecke der nachfolgend genannten Partnerunternehmen (\*) erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, sofern Sie Ihre Einwilligung erteilt haben. Unter der Nutzung für eigene Zwecke oder für Zwecke der Partnerunternehmen (\*) ist Folgendes zu verstehen: schriftliche, elektronische und telefonische Kontaktaufnahme im Rahmen der Kundenbetreuung: z.B. zur Einladung zu Veranstaltungen, zur Information über technische Neuerungen in Bezug auf Ihr Fahrzeug, Reifenwechsel oder Pannenhilfe vor Ort Kundeninformation: z.B. Kontaktaufnahme für Neu- und Occasionswagen-, Leasing- und Finanzierungsangebote, Service-, Inspektions- und Werkstattangebote oder Qualitätsverbesserungsmaßnahmen für Ihr Fahrzeug Werbung: individuelle bzw. persönlich auf Sie zugeschnittene Bewerbung unserer Angebote, Produkte und Dienstleistungen Kundenzufriedenheitsbefragung: Kontaktaufnahme nach erfolgter Durchführung eines Auftrages, z.B. bezüglich Ihrer Zufriedenheit mit Ihrem Fahrzeug oder der von uns durchgeführten Vertragsabwicklung (\*) Partnerunternehmen. Soweit personenbezogene Daten in Ländern ausserhalb des EWR an unsere Partner, Parteien transferiert und dort verarbeitet werden, erfolgt dies selbstverständlich in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten.

# AGB WERKSTATT

Geschäftsbedingungen (AGB) der Mjollnir GmbH, Camper King und der von uns publizierten Marken (nachfolgend „Garagenbetrieb“ genannt) im Hinblick auf Bestellungen, Reparatur- resp. Serviceleistungen und damit für die von seitens des Garagenbetriebes resp. seiner Mitarbeiter/innen durchgeführten Bestellungen, Arbeiten an Motorfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten, deren Teilen sowie hinsichtlich der Erstellung von Kostenvoranschlägen.

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Garagenbetrieb und dem Kunden im Rahmen des Werkstattbesuches und damit insbesondere das Rechtsverhältnis im Hinblick auf im vorgenanntem Betrieb vorgenommenen Reparatur- resp. Serviceleistungen. Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit der vorliegenden AGB wird in den nachfolgenden Ausführungen der Einfachheit halber stets nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist damit immer mit eingeschlossen.

## 2. Einbezug der vorliegenden AGB

Die jeweils aktuellste Version der AGB des Garagenbetriebes ist auf der jeweiligen Homepage des Betriebes aufgeschaltet und kann in gedruckter Form beim Empfang und/oder beim Kundendienstschalter des Garagenbetriebes zur Einsicht- und Mitnahme verlangt werden. Die vorliegenden AGB sind damit ausreichend in das Vertragsverhältnis zwischen Garagenbetrieb und seinen Kunden einbezogen. Mit der Erteilung eines Auftrages / Bestellung bestätigt die der Kunde, die AGB in der vorliegenden Form akzeptiert zu haben. Die Geltung und damit der Einbezug abweichender und/oder ergänzender AGB des Kunden sind ausgeschlossen, auch wenn der Garagenbetrieb diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

## 3. Auftragserteilung

Der Kunde hat die zu reparierenden Mängel resp. die am Fahrzeug zu erbringenden Leistungen zuhanden des zuständigen Mitarbeiters des Garagenbetriebes so genau wie möglich zu bezeichnen und den gewünschten Fertigstellungstermin abzusprechen. Soweit erforderlich, wird das vom Kunden überlassene Fahrzeug ohne expliziten Auftrag desselben zusätzlich auf den aktuellen Softwarestand gebracht. Soweit technisch möglich, werden in diesem Zusammenhang Fahrzeugdaten temporär verschlüsselt gesichert. Unabhängig davon geht der Garagenbetrieb davon aus und empfiehlt entsprechend dem Kunden, Daten und individuelle Einstellungen im Fahrzeug gemäss Betriebsanleitung zu sichern, um einen allfälligen Datenverlust zu vermeiden. Für einen derartigen Datenverlust hat der Garagenbetrieb folglich nicht einzustehen. Soweit sich im Rahmen der Ausführungen von Serviceresp. Reparaturarbeiten zeigt, dass zusätzliche Arbeiten resp. Leistungen seitens des Garagenbetriebes erforderlich sind, welche im Rahmen der Fahrzeugübernahme durch den Garagenbetrieb nicht zu erwarten waren resp. vom Kunden nicht deklariert worden sind und kostenmässig 10% des Gesamtauftrages übersteigen, holt der Garagenbetrieb für diese Arbeiten vorgängig telefonisch die Zustimmung des Kunden ein. Dieser hat in der Folge dafür besorgt zu sein, dass dem Garagenbetrieb eine Telefonnummer zur Verfügung steht, auf welcher der Kunde während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist. Soweit der Garagenbetrieb den Kunden auch nach dreimaligem Versuch (mit zeitlichen Abständen von zumindest 15 Minuten) nicht erreichen kann, wird der Garagenbetrieb diese Arbeiten nur dann leisten, soweit diese im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges erforderlich sind. Soweit die zusätzlichen Arbeiten kostenmässig 10% des Gesamtauftrages nicht übersteigen, darf der Garagenbetrieb von der Zustimmung des Kunden ausgehen und muss nicht die vorgängige Zustimmung desselben einholen. Der

Garagenbetrieb ist ermächtigt, Unteraufträge an Drittunternehmen zu erteilen und Probefahrten sowie Übungsfahrten (wenn notwendig auch längere Fahrten) mit dem vom Kunden überlassenen Fahrzeug durchzuführen.

4. **Preisangaben / Kostenvoranschlag**

Auf Verlangen des Kunden vermerkt der Garagenbetrieb im Werkstattauftrag die Preise und Ansätze zzgl. MWSt., die bei der Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten voraussichtlich zur Anwendung gelangen. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem werden die Arbeiten und Ersatzteile jeweils aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen. Der Garagenbetrieb ist an diesen Kostenvoranschlag für zehn Tage nach erfolgter Aushändigung gebunden und darf diesen – ohne vorgängige Zustimmung des Kunden – nicht um mehr als 10% überschreiten. Wird aufgrund eines Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Garagenbetrieb ist berechtigt, Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages dem Kunden zu berechnen, sollte der betreffende Auftrag letztlich nicht erteilt werden. Ansonsten gelten die Preise und Ansätze, welche der Garagenbetrieb gemäss separater Preisliste verrechnet, soweit eine solche Liste nicht vorhanden ist, gelten die ortsüblichen Preise und Ansätze.

5. **Zustellung und Abnahme des Fahrzeuges**

Wünscht der Kunde die Abholung oder Zustellung seines Fahrzeuges, erfolgt diese auf seine eigene Rechnung und Gefahr. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige oder Aushändigung resp. Übermittlung der Rechnung abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich diese Abholfrist auf zwei Arbeitstage. Die Abnahme des Fahrzeuges durch den Kunden erfolgt im Garagenbetrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nutzen und Gefahr betreffend das Fahrzeug gehen mit der Bereitstellung desselben zur Abholung auf den Kunden über (so insb. auch im Hinblick auf Diebstahl und Beschädigung durch Dritte). Sofern der Kunde das Fahrzeug nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber zum Geschäftsschluss des vereinbarten Abholtages abholt, ist der Garagenbetrieb berechtigt, das Fahrzeug auf Gefahr und Verantwortung des Kunden außerhalb des jeweiligen Garagenbetriebes zu parken. Bei Abnahmeverzug kann der Garagenbetrieb ohne entsprechende vorgängige Mahnung des Kunden eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr pro Standtag berechnen, soweit das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Garagenbetriebes verbleibt.

6. **Berechnung des Auftrages**

In der Rechnung zuhanden des Kunden sind Preise oder Preisfaktoren für jeden technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien gesondert ausgewiesen. Wird der Auftrag aufgrund eines Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufgeführt sind. Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der teilweisen oder vollständigen Nichtbegleichung der Rechnung durch eine Versicherungsgesellschaft resp. ausbleibender Garantie- oder Kulanzzusage eines Lieferanten / Importeurs, gleich aus welchem Grund, den geschuldeten Betrag vollständig und auf erste Anforderung gegenüber dem Garagenbetrieb zu begleichen. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Kunden spätestens acht Tage nach Zugang der Rechnung eingefordert werden, ansonsten der Garagenbetrieb von der Korrektheit derselben ausgehen darf.

7. **Zahlung**

Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich bei Abnahme des Fahrzeuges und Aushändigung der Rechnung bar oder via Kreditkarte (inkl. Postcard, EC usw) zur Zahlung fällig, spätestens jedoch sofort nach Übersendung der betreffenden Rechnung. Forderungen des Garagenbetriebes kann der Kunde mit eigenen Forderungen nur dann verrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder diesbezüglich ein

rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht betreffend den zu bezahlenden Betrag kann der Kunde nur dann geltend machen, soweit dieses auf Ansprüche aus dem Auftrag als solchen beruht. Der Garagenbetrieb ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung d.h. einen Kostenvorschuss zu verlangen. Ist der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, kann der Garagenbetrieb ab dem 30. Tag nach Verfall des Zahlungsziels, ohne eine zusätzliche Mahnung, einen Verzugszins von 5% vom Kunden einverlangen. Der Garagenbetrieb ist ebenso berechtigt, für übermittelte Mahnschreiben zuhanden des Kunden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 pro Schreiben in Rechnung zu stellen.

8. **Sachmangel / Gewährleistung** Der Kunde hat nach der Übernahme des Fahrzeuges, dasselbe umgehend im Hinblick auf allfällige Mängel zu überprüfen. Ansprüche wegen Sachmängel hat der Kunde beim ausführenden Garagenbetrieb schriftlich spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Fahrzeugübernahme schriftlich zu rügen und damit geltend zu machen, bei verdeckten Mängeln innerhalb von sieben Arbeitstagen nach erstmaligem Auftreten des betreffenden Mangels. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Rüge, gelten die Arbeiten des Garagenbetriebes als genehmigt, sind damit jegliche Mängelrechte verwirkt. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Sachmangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm diesbezügliche Sachmängelansprüche nur zu, wenn der Kunde sich diese bei der Abnahme ausdrücklich vorbehält. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängel verjähren in zwei Jahren ab Abnahme des Fahrzeuges. Soweit ein fristgerecht gerügter Sachmangel vorliegt, der auf die Arbeiten resp. Leistungen des Garagenbetriebes zurückzuführen ist, steht dem Garagenbetrieb ein Nachbesserungsrecht zu. Schlägt die Nachbesserung dreimal fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Soweit der Kunde allfällige Nachbesserungsarbeiten durch einen Drittbetrieb vornehmen lässt, fällt der Gewährleistungsanspruch vollumfänglich dahin, der Garagenbetrieb ist entsprechend auch nicht verpflichtet, Nachbesserungsarbeiten eines Drittbetriebes zu vergüten. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ausgewechselte Ersatzteile fallen in das Eigentum des Garagenbetriebes.

9. **Haftung**

Der Garagenbetrieb übernimmt keinerlei Haftung (weder vertraglich noch ausservertraglich) ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist demnach ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist damit ebenso die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Garagenbetriebes für von ihnen durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit verursachten Schäden. Die Beweislast für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Garagenbetriebs resp. der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen etc. obliegt dem Kunden. Unabhängig von einem Verschulden des Garagenbetriebes bleibt eine etwaige Haftung des Garagenbetriebes bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Personenschäden unberührt. Die Haftung für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art im Fahrzeug, die nicht ausdrücklich seitens des Garagenbetriebes in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen. Es hat der Kunde demnach besorgt zu sein, dass im überlassenen Fahrzeug keine derartigen Wertsachen vorhanden sind. Soweit das dem Garagenbetrieb überlassene Fahrzeug nicht verkehrstauglich ist und der Kunde beabsichtigt, dieses ohne Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wieder in Betrieb zu nehmen, steht es dem Garagenbetrieb zu, die Aushändigung des Fahrzeuges zu verweigern und/oder eine entsprechende (vorgängige) Meldung an die zuständige MFK zu machen. Soweit der Garagenbetrieb das verkehrsuntaugliche Fahrzeug trotz Hinweis auf die fehlende

Verkehrstauglichkeit auf Bitte des Kunden demselben aushändigt, erfolgt die Herausgabe unter Ausschluss der Haftung in gesetzlich zulässigem Umfang und damit auf eigene Gefahr und Risiko des Kunden hin, ist diesem aufgrund des Hinweises des Garagenbetriebes bewusst, dass das Fahrzeug keinesfalls im betreffenden Zustand im Verkehr eingesetzt werden soll. Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass im Auftrag desselben vorgenommene individuelle Veränderungen am Fahrzeug, welche insbesondere dem Zweck dienen, die Leistung oder die Fahreigenschaften des Fahrzeuges zu verbessern (so beispielsweise das Aufbohren der Zylinder zur Hubraumvergrößerung, der Einbau von Kompressoren und Turboladern zur Aufladung, eine Lachgaseinspritzung oder der Einbau von Motoren mit grösserem Hubraum) oder die Optik des Fahrzeuges zu verändern, die Werks- d.h. Fabrikgarantie beeinträchtigen resp. zum Verlust derselben führen können. Ebenso kann ein Tuning am Fahrzeug die Qualität des Fahrzeuges beeinträchtigen resp. aufgrund der erfolgten Leistungssteigerung zu Schäden am Fahrzeug und damit insbesondere Motor führen. In gesetzlich zulässigem Umfang wird folglich jegliche Haftung für Schäden wie Garantiebeeinträchtigungen, welche auf die gewünschten Tuningarbeiten zurückzuführen sind, vollständig ausgeschlossen. Soweit der Kunde Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien dem Garagenbetrieb überlässt mit der Aufforderungen, diese im Rahmen der Service- resp. Reparaturarbeiten zu verwenden, erfolgt die Verwendung derselben auf Risiko und Gefahr des Kunden hin, hat der Garagenbetrieb hinsichtlich Mängel an diesen Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien sowie durch diese Ersatzteile / Verbrauchsmaterialien herbeigeführten Schäden folglich nicht einzustehen – in gesetzlich zulässigem Umfang wird die diesbezügliche Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen

**10. Eigentumsvorbehalt / Retentionsrecht**

Eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate gehen erst mit vollständiger Bezahlung des betreffenden Kaufpreises nebst allfälliger Zinsen und Kosten in das Eigentum der des Kunden über. Der Garagenbetrieb hat in der Folge das Recht, entsprechende Einträge in das kantonale Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen. Der Garagenbetrieb hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung (früherer oder aktueller) Forderungen aus durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen etc. das seitens des Kunden überlassene Fahrzeug im Sinne Art. 891 ff. ZGB zurück zu behalten. Soweit der Kunde die Ausstände auch nach dreimaliger Mahnung und entsprechendem in Aussicht stellen der Verwertung des betreffenden Fahrzeuges zur Tilgung der offenen Forderungen nicht bezahlt, steht dem Garagenbetrieb das Recht zu, das Fahrzeug freihändig zu versilbern ohne Einbezug des Betreibungsamtes. Der betreffende Verkaufserlös wird – nach Abzug aller offenen Forderungen und Kosten des Garagenbetriebes – dem Kunden ausgehändigt.

**11. Datenschutz**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, der Kundeninformation und der Kundenbefragung (einschliesslich telefonischer und anderer Kundenzufriedenheitsumfragen) sowie zu Marketingzwecken einschliesslich der postalischen und elektronischen Werbung (z.B. per Email) durch den Garagenbetrieb sowie im Falle des Markenbetriebs durch die Importeurin des Fahrzeuges und/oder autorisierter Partner/Dienstleister bearbeitet und verwendet werden dürfen. Der Kunde ist entsprechend damit einverstanden, dass seine Daten durch den Garagenbetrieb entsprechend an die Importeurin und/oder autorisierter Partner/Dienstleister weitergeleitet werden. Die Daten werden ausschliesslich in Übereinstimmung mit den schweizerischen Bestimmungen zum Datenschutz verwendet. Insbesondere erfolgt keine Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte. Sollte der Kunde mit dem Erhalt von elektronischer Werbung resp. die Befragung im Hinblick auf die Kundenzufriedenheit



resp. dergleichen nicht einverstanden sein, hat dieser eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Garagenbetrieb zu übermitteln.

12. **Salvatorische Klausel** Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB hat nicht die Ungültigkeit der AGB als Ganzes zur Folge. Weggefallene Bestimmungen und allfällige Lücken sind vielmehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der involvierten Parteien so zu füllen, dass der Zweck der AGB möglichst erfüllt wird.
13. **Änderung der AGB**  
Die vorliegenden AGB gelten jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrages resp. Bestellung des Kunden gültigen Fassung. Der Garagenbetrieb behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und einseitig zu ändern. Die jeweils aktuellste Version wird auf der Homepage des Garagenbetriebs veröffentlicht resp. kann beim Empfang Kundendienst verlangt werden.
14. **Gerichtsstand, anwendbares Recht**  
Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten und damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche ist der Sitz der Firma Mjollnir GmbH. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde Sitz / Wohn Sitz im Ausland hat. Dem Garagenbetrieb steht es auch offen, den Kunden auch an deren Sitz / Wohnsitz zu belangen. Anwendbar ist ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts oder sonstiger internationaler Vereinbarungen.

# AGB ONLINE SHOP

## 1. Geltungsbereich

Die Mjollnir GmbH erbringt alle Leistungen ausschliesslich auf der Basis dieser Geschäftsbedingungen (GB). Sie gelten für die Leistungen, die über den Online-Shop der Mjollnir GmbH aus erfolgen. Mit der Bestellung über den Online-Shop erklärt sich der Kunde mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (GB) einverstanden. Die auf der Internet-Seite gezeigten Abbildungen dienen nur der Illustration und sind absolut unverbindlich. Die Mjollnir GmbH lehnt jegliche Verantwortung für eventuelle Fehler oder Ungenauigkeiten in Verbindung mit den genannten Abbildungen, Erklärungen, Preisen etc. ab.

## 2. Preise

Die auf der Internetseite erwähnten Preise verstehen sich in Schweizer Franken, inklusive Mehrwertsteuer. Die Mjollnir GmbH behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit zu ändern. Für die vom Kunden bestellten Artikel gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise.

## 3. Vertragsabschluss

Die auf der Internetseite angebotene Ware ist freibleibend und unverbindlich. Das Online Angebot der Mjollnir GmbH gilt nur solange es auf der entsprechenden Seite der Homepage ersichtlich ist und solange der Vorrat reicht. Die Bestellung des Kunden erfolgt online durch das Ausfüllen des im Internet bereitgestellten Bestellformulars. Die Annahme der Bestellung erfolgt mit der Übersendung einer Bestätigungs-E-Mail an den Kunden. Von diesem Moment gilt die Bestellung definitiv.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im Eigentum der Mjollnir GmbH.

## 5. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Ware erfolgt ausschliesslich mittels Vorauszahlung.

## 6. Lieferung

Die bestellte Ware kann nur an eine Adresse in der Schweiz geliefert werden. Soweit an Lager, wird die Ware innerhalb von 3-5 Tagen nach Erhalt der Bestellung an die vom Kunden angegebene Adresse geliefert. Sollte die bestellte Ware nicht an Lager sein, erfolgt diesbezüglich eine Mitteilung an den Kunden. Die Mjollnir GmbH behält sich Teillieferungen vor. Der Versand erfolgt per PostPac Priority. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Kunden.

## 7. Rückgabebedingungen

Eine Rücknahme der Ware ist nur in der unbeschädigten Original-Verpackung möglich. Sollte die Ware bei der Rücksendung Spuren von Benutzung oder Beschädigung aufweisen, behält sich die Mjollnir GmbH das Recht vor, keine Ersatzleistung zu gewähren. Rücksendungen werden nur innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware beim Kunden akzeptiert und müssen an folgende Adresse geschickt werden: Mjollnir GmbH, Kantonsstrasse 112 | CH-6234 Triengen, SCHWEIZ.

## 8. Gewährleistung

Es obliegt dem Kunden, die Ware sofort bei der Lieferung zu überprüfen und eventuelle Mängel oder Abweichungen von seiner Bestellung umgehend zu beanstanden. Reklamationen müssen innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware erfolgen. Die Garantieleistung

besteht nach Wahl der Mjollnir GmbH in Reparatur oder Ersatz des mangelhaften Produkts. Die Haftung für Folgeschäden wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

#### **9. Sofortauskunft**

Wenn der Kunde Auskunft über ein Produkt oder die Lieferfrist wünscht, sendet er eine E-Mail an: info@mjollnir.ch

#### **10. Datenschutz**

Die Mjollnir GmbH versichert, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der einschlägigen Rechtsnormen zu beachten. Die vom Kunden eingegebenen Daten werden vertraulich behandelt. Die anlässlich der Entgegennahme und Abwicklung der Bestellung anfallenden Kundendaten werden gespeichert und ausschliesslich im Rahmen der Bestellabwicklung und für interne Marktforschungszwecke genutzt. In diesem Rahmen nimmt die Mjollnir GmbH interne Auswertungen auf vollständig anonymer Basis vor, die keinerlei Rückschlüsse auf den einzelnen Nutzer zulassen. Alle über das Internet an den Online-Shop übermittelten Daten erfolgen verschlüsselt. Für die Sicherheit der über Internet übermittelten Daten kann die Mjollnir GmbH keine Haftung übernehmen.

#### **11. Sicherheit**

Die Kreditkartendaten des Kunden werden mit bewährter SSL-Technologie verschlüsselt. Jede Transaktion wird zudem online bei den zuständigen Kreditkartenunternehmen autorisiert. Auf der Kreditkarten-Abrechnung sind die Einkäufe ersichtlich. Der Kunde erklärt ausdrücklich sein Einverständnis mit der Nutzung seiner Daten.

#### **12. Änderungen**

Die Mjollnir GmbH behält sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) jederzeit anzupassen und diese sofort anzuwenden.

#### **13. Anwendbares Recht**

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (GB) und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Internet Online-Shop der Mjollnir GmbH und dem Kunden gelten die Bestimmungen des Schweizer Rechts, insbesondere die Vorschriften des OR, unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

#### **14. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand bestimmt sich insbesondere nach Art. 32 Schweizerische Zivilprozessordnung.